

Benutzungsordnung

für den Jugendraum im Bürgerhaus der Gemeinde Minheim
vom _____

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Jugendraum dient folgender Nutzung:
 1. kommunaler öffentlicher Jugendtreffpunkt,
 2. der Arbeit organisierter Jugendgruppen.
- (2) Der Jugendraum dient nicht der Durchführung privater Veranstaltungen mit geschlossenem Teilnehmerkreis.
- (3) Eine Nutzung kann nur erfolgen, wenn ein Leitungsteam (§ 3) gewählt wurde.
- (4) Für die Benutzung des Jugendraumes werden keine Gebühren erhoben.

§ 2

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht besitzt die Ortsgemeinde Minheim.
- (2) Das Hausrecht wird ausgeübt durch
 1. den Ortsbürgermeister,
 2. den Beigeordneten im Verhinderungsfall des Ortsbürgermeisters,
 3. den Vertretern des Leitungsteams im Verhinderungsfall der Beigeordneten.

§ 3

Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam ist Ansprechpartner für alle Belange betreffend den Jugendraum.
- (2) Das Leitungsteam besteht aus jeweils zwei Vertretern der Jugendlichen und zwei Vertretern der Eltern der Jugendlichen.
- (3) Das Leitungsteam erhält für die Dauer ihrer Tätigkeit einen Schlüssel zum Jugendraum.
- (4) Das Leitungsteam ist für die korrekte Nutzung des Raumes inklusive der Toilettenanlagen verantwortlich.
- (5) Das Leitungsteam ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

- (6) Ein Mitglied des Leitungsteams muss während der Öffnungszeiten vor Ort erreichbar sein.

§ 4

Wahl des Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam besteht aus 4 Personen,
1. zwei Vertreter*innen aus dem Bereich der Nutzenden,
 2. zwei Vertreter*innen aus dem Bereich der Eltern.
- (2) Das Leitungsteam wird auf eine Dauer von 12 Monate gewählt.
- (3) Wahlberechtigt sind jede Einwohnerin und jeder Einwohner, die/der am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr, jedoch nicht das 23. Lebensjahr vollendet und den ersten Wohnsitz in der Ortsgemeinde Minheim hat.
- (4) Wählbar ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner, die/der am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr, jedoch nicht das 23. Lebensjahr vollendet und deren Eltern mit erstem Wohnsitz in der Ortsgemeinde Minheim.
- (5) Die Wahl findet in einer öffentlichen Wahlversammlung in der Ortsgemeinde Minheim statt, zu welcher durch eine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsorgan der Ortsgemeinde mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen ist. Die Auszählung der Stimmen und die Ermittlung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jede ordnungsgemäß eingeladene Wahlversammlung ist ohne eine Mindestzahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig.
- (6) Die Wahl findet in zwei getrennten Wahlvorgängen statt, je einer für die Jugendvertreter*innen und für die Elternvertreter*innen. Gewählt sind unter den aus der Wahlversammlung vorgeschlagenen Personen diejenigen, mit den beiden höchsten Stimmzahlen. Es findet eine offene Wahl statt.

§ 5

Benutzungs- und Verhaltensregeln

- (1) Der Jugendraum ist jeder Person im Alter von 16 bis einschließlich 23 Jahren zugänglich.
- (2) Der Jugendraum steht nicht nur Minheimer Einwohnern zur Verfügung, sondern jedem Jugendlichen aus den umliegenden Gemeinden.
- (3) Dem Recht der Jugendlichen, die den Jugendraum in Anspruch nehmen, steht andererseits die Pflicht gegenüber, sich so zu verhalten, dass der Hausfrieden gewahrt bleibt und die Veranstaltungen sowie eine Gruppenarbeit nicht gestört werden. Alle Benutzer haben in einer vertrauensvollen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten und zu diesem Zweck gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
- (4) Mit dem Inventar des Jugendraumes ist sorgsam umzugehen. Es soll pfleglich behandelt und verwahrt werden.

- (5) Der Jugendraum ist regelmäßig durch die Jugendlichen selbst zu reinigen. Die Toilettenreinigung übernimmt die Ortsgemeinde Minheim. Reinigungsmittel und Hilfsmittel werden von der Ortsgemeinde Minheim gestellt.
- (6) Fundsachen sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu übergeben.
- (7) Der Aufenthalt von Tieren aller Art im Jugendraum ist untersagt.
- (8) Der Konsum von Drogen, hochprozentigen Alkoholika oder anderen berauschenden Mitteln ist am und im Jugendraum untersagt.
- (9) Das Rauchen ist untersagt.
- (10) Das Führen einer Barkasse ist untersagt.
- (11) Der Verkauf von Speisen und Getränke aller Art ist untersagt.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) An folgenden Wochentagen ist der Jugendraum zugänglich:
 - 1. Montag und Mittwoch: 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
 - 2. Freitag und Samstag: 16:00 Uhr bis 23:00 Uhr,
 - 3. Sonntag und an Feiertagen: 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- (2) Während einer Veranstaltung im Bürgerhaus ist der Jugendraum geschlossen.

§ 7

anderweitige Nutzung

- (1) Veranstaltungen, welche nicht § 1 Nrn. 1 + 2 entsprechen, sind genehmigungspflichtig.
- (2) Genehmigungen erteilt der Ortsbürgermeister nach vorheriger schriftlicher Antragsstellung. Der Antrag muss 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen.

§ 8

Haftung

- (1) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl übernimmt die Ortsgemeinde Minheim nicht.
- (2) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde sowie dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Die Haftung der Ortsgemeinde Minheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die von der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen an den Gebäuden mit Mobiliar und Inventar, den Zugangswegen und Außenanlagen durch die Benutzung entstehen.
- (5) Mit der Inanspruchnahme des Jugendraumes erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer der Räume, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Ein Hausverbot durch die unter § 2 genannten Personen kann erlassen werden.
- (2) Verstoßen mehrere Personen oder ist nicht feststellbar, wer einen Verstoß gegen diese Benutzungsordnung begangen hat, kann der Ortsbürgermeister den Jugendraum auf unbestimmte Zeit schließen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung für den Jugendraum im Bürgerhaus der Gemeinde Minheim“ vom 25.09.2019 außer Kraft.

Minheim, den _____

Ortsgemeinde Minheim

(D.S.)

Hans-Peter Scholtes,
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues